



Wassersport auf Bundeswasserstraßen zwischen Weser und Elbe



Einleitung

Mit dieser Broschüre möchte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Sie über den Wassersport auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes informieren und Ihnen gleichzeitig Hilfestellung für die Planung und Realisierung von Boots- und Schiffstouren geben.

Dieses Heft verweist auf wichtige Rechtsvorschriften und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitkapitäninnen und -kapitäne. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmende im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

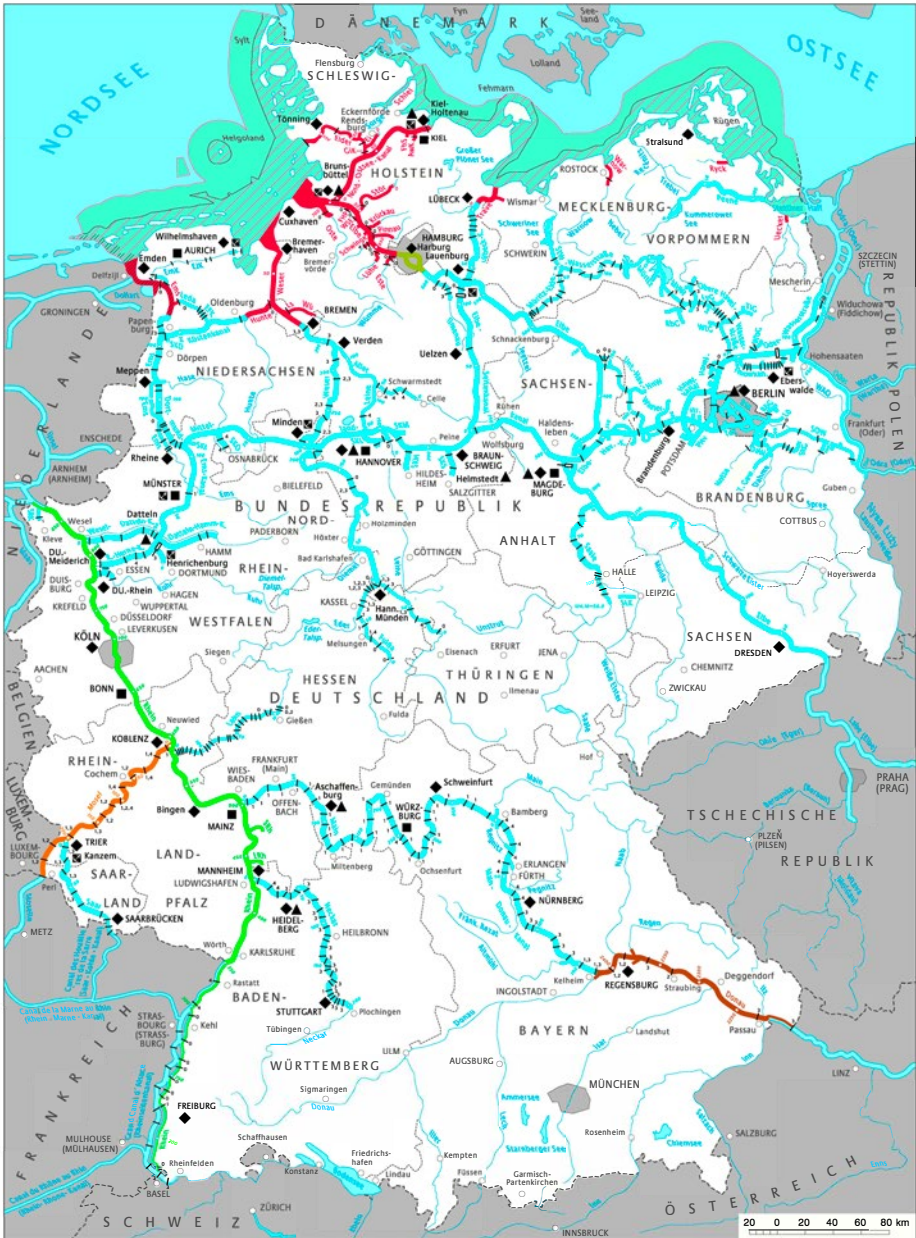
Bitte beachten Sie aber auch, dass Sie die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre nicht von Ihrer Verpflichtung als Verantwortliche für die Schiffsführung entbindet, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

Wir wünschen Ihnen viele schöne, unbeschwerte und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, stets eine gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!

Ihre
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

BUNDESWASSERSTRASSEN

Informationen für die Sportschifffahrt



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV
 Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabbedingend teilweise nicht dargestellt.

Stand: 2020 W 162 v

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <p>Geltungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) — Eingeschränktes Seeschifffahrtsstraßen (Seewasserstraßen) — Schifffahrtsordnung Emsniederung (Binnengewässer) (Seewasserstr.) — Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung — Rheinschifffahrtspolizeiverordnung — Moetschifffahrtspolizeiverordnung — Donauschifffahrtspolizeiverordnung — Hamburger Hafengesetz (Delegationsgebiet) | <p>Grenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Staatsgrenze — Landesgrenze — seawärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes — seawärtige Grenze der Seeschifffahrtsstraßen nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung | <p>Stautufen / Kanalstufen in BWStr:</p> <ul style="list-style-type: none"> — nur Wehr / Sperwerk — Schiffschleuse — Hebewerk — zusätzlich Bootschleuse — zusätzlich Bootsgasse — zusätzlich Bootschleppe — zusätzlich Bootstreppe | <p>Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ◆ Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) ▲ Wasserstraßen-Neubauamt ■ Ausstellungsraum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |
|---|--|---|---|

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschifffahrtsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)	7
1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02	8
1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13	8
1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20	9
1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02	9
1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02	10
1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a	11
1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20	12
1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22	13
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24	14
1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28	14
1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang	18
1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen	19
1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33	20
1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05	22
1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10	26
2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	27
3 Sicherheit an Bord	29
4 ELWIS und NIF	33
5 Befähigungsnachweise	35

6	Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Weser und Elbe	37
6.1	Fahrgeschwindigkeit	37
6.2	Flöße	39
7	Wassersport zwischen Weser und Elbe	40
7.1	Wasserski	40
7.2	Wassermotorräder	45
7.3	Pegelstände an der Weser	47
7.4	Wassersport an der Eder- und Diemeltalsperre	49
7.5	Bootseinsetzstellen an der Oberweser	50
8	Schleusen und Bootsgassen zwischen Weser und Elbe . .	51
8.1	Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten	51
8.2	Bootsgassen	54
9	Zuständige Behörden und Verbände	56
9.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes .	56
9.2	Dienststellen der Wasserschutzpolizei	57
9.3	Verbände und sonstige Stellen	59

1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), dass Schiffsführende alle Maßnahmen zu treffen haben, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge und
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden sowie
- d) jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als Schiffsführung bezeichnet. Die Eignung dieser Person gilt als vorhanden, wenn sie ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.

Die Schiffsführung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen oder eine Tätigkeit für die sichere Teilnahme am Verkehr ausüben, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Tätigkeiten für die sichere Teilnahme am Verkehr sind insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wenn die Person unter der Wirkung eines in der Anlage 10 der BinSchStrO aufgeführten berauschenden Mittels steht, ist es verboten, das Fahrzeug zu führen oder eine oben beschriebene Tätigkeit auszuüben. Das Gleiche gilt für Rudergängerinnen und Rudergänger.

Die nachfolgenden Regeln ergeben sich aus Auszügen der BinSchStrO.



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen, Gesetze und Richtlinien im Schifffahrtsrecht



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen Sport-schifffahrt

1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02

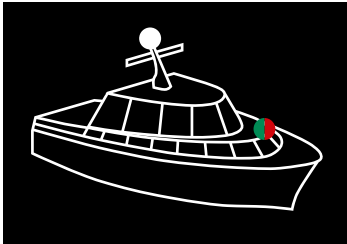
1. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, müssen die in der BinSch-StrO vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen und Anforderungen des Artikels 7.05 des Europäischen Standards für Binnenschiffe (ES-TRIN) entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die

Seitenlichter an beiden Seiten angebracht sein. Das Hecklicht kann entfallen, wenn stattdessen ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Beispiel:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschifffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt



1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02

Jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines Kleinfahrzeuges, muss vorbehaltlich anderer Bestimmungen der BinSchStrO in den in der

Anlage 6 der BinSchStrO genannten Fällen die dort jeweils genannten Schallzeichen geben. Ein Kleinfahrzeug kann erforderlichenfalls die allgemeinen Schallzeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 der BinSchStrO mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns geben.

Die Kenntnis der nachfolgend aufgeführten Schallzeichen ist eine Voraussetzung, um zum Beispiel auf mit Schallzeichen angekündigte Kursänderungen anderer richtig reagieren zu können!

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- Kurzer Ton: Ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer
- Langer Ton: Ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer



Alle Schallzeichen

1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell

fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in

Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten hinsichtlich eines Verbandes im Sinne des § 6.02 Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



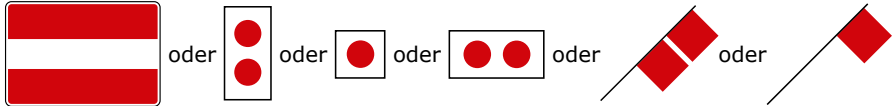
oder



Verbotsschild A.9 (Anlage 7)

1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Verbotszeichen A.1 (Anlage 7)

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.



Verbotszeichen A.1a (Anlage 7)

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

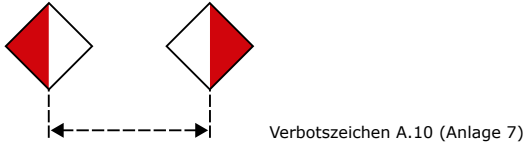


Bild 33 und 34 (Anlage 8)

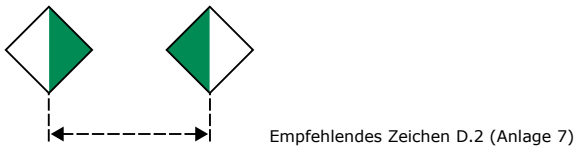
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24

Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet,

- a) verbietet das Tafelzeichen A.10 der Schifffahrt, außerhalb des durch die Tafeln begrenzten Raums zu fahren.



- b) empfiehlt das Tafelzeichen D.2 der Schifffahrt, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.



1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen mit den ober- und unterhalb gelegenen Schleusenvorhöfen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten sowie dem Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen. Der Schleusenbereich kann durch eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und schwarzer Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet sein.



Gebotszeichen B.5 (Anlage 7) –
Gebot, unter bestimmten
Bedingungen anzuhalten

Im Schleusenbereich gilt, Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln:

- Überholverbot, ausgenommen „vorschleusungsberechtigte“ Fahrzeuge
- Sprechfunkanlagen für den Verkehrskreis Nautische Information sind auf Empfang des Kanals der Schleuse zu schalten.
- Die Geschwindigkeit ist so zu drosseln, dass ein sicheres Abstoppen mit Seilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft möglich ist.
- Ausrüstungsteile, ausgenommen schwimmfähige Fender, sind binnenbords zu nehmen.
- In die Schleusenkammer ist unter Beachtung von an Schleusenwänden markierten Grenzen soweit einzufahren und sich so hinzulegen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt oder Benutzung der Schleuse nicht behindert werden.
- In Schleusen ist bis zur Ausfahrt festzumachen und sind Befestigungsmittel so zu bedienen, dass Stöße gegen Anlagen und Fahrzeuge vermieden werden.
- Nach dem Festmachen ist es bis zur Freigabe der Ausfahrt verboten, außer es ist aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich, den Maschinenantrieb sowie Bugstrahlanlagen zu benutzen.
- Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen zu halten. Zu mit einem blauen Kegel/mit einem blauen Licht gekennzeichneten „Gefahrgutschiffen“ ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zu halten.
- Wer nicht zur Schleusung ansteht, darf im Schleusenbereich ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde/der Schleusenaufsicht nicht stillliegen.
- Hinweise und Anweisungen zur Bedienung von Schleusen sind zu beachten. Anordnungen der Schleusenaufsicht sind zu befolgen.

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person an Bord bedient eine Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Leinen an Bord nicht auf

Klampen oder Poller fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Abwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen, auf keinen Fall die Poller oder Klampen an Bord fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Abstand zum Dremmel und zu den Schleusentoren einhalten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Besondere Praxishinweise

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um einen Poller oder eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können, aber belegen Sie den Poller oder die Klampe nicht fest. Hilfreich ist es, ein Kappmesser oder Kappbeil für den Notfall vorzuhalten – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

Achtung: Die in den Schleusen befindlichen Leitern dienen der Rettung und Hilfeleistung, nicht dem Auf- und Absteigen mit Leinen! Lebensgefahr! Benutzen Sie Nischenpoller und Haltestangen! Tragen Sie während des Schleusenvorgangs eine Rettungsweste!

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt – § 6.28

Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern bestehen, die folgende Bedeutung haben:

Linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht	Rechte Schleuse benutzen
Rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht	Linke Schleuse benutzen
Beide feste Lichter	Bis zur Einweisung warten
Beide Gleichtaktlichter	Beide Schleusen benutzbar

Signallichter können die Schleuseneinfahrt für alle Fahrzeuge regeln. Die unterschiedlichen Signallichter haben folgende Bedeutung:

Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb
Ein festes rotes oder zwei feste rote nebeneinander	Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen
Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder je ein festes rotes und grünes Licht neben- oder übereinander	Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet
Ein festes grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt erlaubt

Die Schleuseneinfahrt kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter, bestehend aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“, besonders geregelt werden.

Diese Signallichter, die gemeinsam an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt werden, haben folgende Bedeutung:

Ein rotes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten
Ein grünes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Die Ausfahrt aus Schleusen wird für alle Fahrzeuge durch feste rote und grüne Lichter mit folgender Bedeutung geregelt:

Ein oder zwei feste rote Lichter	Ausfahrt verboten
Ein oder zwei feste grüne Lichter	Ausfahrt erlaubt

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt. Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt/Ausfahrt in/aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.



Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang

Vorrang beim Schleusen haben:

- Fahrzeuge der WSV, die zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben unterwegs sind
- Fahrzeuge, die schwer beschädigt sind
- Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle

Vorrangig werden auf Verlangen vor anderen als den vorgenannten Fahrzeugen geschleust:

- Tagesausflugsschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

Nur Fahrzeuge mit Schleusenvorrang haben das Recht besonders gekennzeichnete „Startplätze“ als Liegeplatz vor Schleusen zu nutzen.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang:

- Klein- oder Sportfahrzeuge werden, sofern sie nicht eine Bootschleuse, Bootsgasse oder Bootsumsetzanlage benutzen können, nur nach anderen Fahrzeugen geschleust.
- Sie werden grundsätzlich nur in Gruppen, bei Vorhandensein freier Kapazitäten auch zusammen mit anderen Fahrzeugen

geschleust. Ausnahmsweise kann ein Klein- oder Sportfahrzeug auch einzeln geschleust werden, sofern die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist.

- Ein Klein- oder Sportfahrzeug, das mit Sprechfunk ausgerüstet ist, kann nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, sofern es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Bei gemeinsamer Schleusung eines Klein- oder Sportfahrzeugs mit anderen Fahrzeugen darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.
- Ist die Einfahrt in die Schleuse für ein Klein- oder Sportfahrzeug durch besondere Signallichter nach § 6.28a Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 geregelt, darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach Freigabe der Einfahrt durch die besonderen Signallichter in die Schleuse einfahren.

1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen

(ohne nutzerbediente Schleusen)

Fahrzeuge müssen vor Ende der festgelegten Betriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.

Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name der anmeldenden Person und der Schiffsführung,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen und
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen,

sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

1. Schleusungen
 - a) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.
2. Das zuständige WSA kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
3. An Feiertagen kann das zuständige WSA abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
4. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
5. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.

1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.30

- Bei unsichtigem Wetter darf ein Kleinfahrzeug nur dann fahren, wenn es Radar benutzen kann und mit einer Sprechfunkanlage für den Binnenschifffahrtfunk ausgestattet ist, die auf Kanal 10

oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang geschaltet ist.

- Ein Kleinfahrzeug oder ein Verband, das oder der kein Radar benutzen kann, muss unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen, wobei die Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen anzupassen ist.
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.

Stillliegende Fahrzeuge – § 6.31

- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk benutzen kann, muss bei unsichtigem Wetter seine Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald es über Sprechfunk vernimmt, dass sich ein anderes Fahrzeug nähert oder sobald und solange es einen langen Ton als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs vernimmt, muss es über Sprechfunk seine Position mitteilen.
- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk nicht benutzen kann, kann – sobald es und solange es einen „langen Ton“ als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs hört – eine Gruppe von Glockenschlägen geben und in längstens einer Minute dieses wiederholen. Die Gruppe von Glockenschlägen lässt sich durch Schläge von Metall auf Metall ersetzen.
- Bei gekuppelten Fahrzeugen gilt das Vorangestellte nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

Mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.32

- Ein Kleinfahrzeug darf nur mit Radar fahren, wenn die Schiffsführung neben dem erforderlichen Befähigungszeugnis ein „Radarpatent“ besitzt und sie und eine zweite mit der Verwendung von Radar vertraute Person sich ständig im Steuerstand aufhalten. Sofern in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung des Fahrzeugs ein „Radareinmannsteuerstand“ vermerkt ist, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerstand aufhalten.

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.33

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen und haben auf der Fahrt zu diesem Folgendes zu beachten:

- Sie haben soweit wie möglich am Rand der Fahrrinne zu fahren.
- Als Schallzeichen ist „ein langer Ton“ zu geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

- Auf dem Vorschiff ist ein Ausguck zu stellen, der sich in Sicht- oder Hörweite der Schiffsführung/Verbandsführung befindet oder durch eine Sprechverbindung mit dieser verbunden ist.
- Anrufe über Sprechfunk mit Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung, Standort beantworten und mitteilen, dass es sich um keine Radarfahrt handelt und die Vorbeifahrt absprechen.
- Beim Hören eines langen Tones eines anderen Fahrzeuges, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, ist, sofern man sich in Ufernähe befindet, an diesem Ufer zu bleiben, falls erforderlich bis zur Vorbeifahrt des Anderen dort anzuhalten. Beim Wechsel von einem Ufer zum anderen ist die Fahrerin soweit und so schnell wie möglich freizumachen.

1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen – § 7.01

6. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
7. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss die Schiffsführung den Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so wählen, dass die Fahrerin für die Schifffahrt frei bleibt.
8. Die Besatzung muss stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen so verankern oder festgemachen, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
9. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot – § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;

- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;



Verbotsschild A.5 (Anlage 7)

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das untenstehende Tafelzeichen führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 oder durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichneten Wasserflächen.



Verbotsschild A.5 mit zusätzlichem Schild (Anlage 7)



Verbotsschild A.5.1 (Anlage 7)



Hinweiszeichen E.17 (Anlage 7) (Wasserskistrecke)



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7) (Fahrerlaubnis für Wassermotorräder)



Hinweiszeichen E.24 (Anlage 7) (Kitesurfstrecke)

Ankern und Verwendung von Pfählen – § 7.03

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Auf den Strecken nach Satz 1 ist es verboten, einen Pfahl in oder auf den Grund zu drücken. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde für Fahrzeuge zur Durchführung von Bauarbeiten zur Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung eines Pfahles zulassen.



Verbotszeichen A.6
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.6
(Anlage 7)

Festmachen – § 7.04

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den

Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Hinweiszeichen E.7
(Anlage 7)



Verbotszeichen A.7
(Anlage 7)

4. Es ist nicht erlaubt, Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände zum Festmachen oder zum Verholen zu nutzen.

Liegestellen – § 7.05

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Liegestellen gesondert für spezielle Fahrzeuge kennzeichnen zu können, erfolgt auch hier nur eine Auswahl in der Benennung und der Darstellung.

Alle weiteren Schifffahrtszeichen der Anlage 7



1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. Der zusätzliche Pfeil neben dem Hauptzeichen gibt an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Das Schild unter dem Hauptzeichen gibt eine ergänzende Erklärung oder Hinweise zum Hauptzeichen.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungs-ort des Tafelzeichens.



Hinweiszeichen E.5 (Anlage 7)
mit Zusatztafel und Richtungspfeil

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
5. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Hinweiszeichen E.5
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.1
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.2
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.3
(Anlage 7)

1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten:
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle für die Fahrgastschiffahrt,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.



Verbotszeichen A.20
(Anlage 7)

3. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den vorgenannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.
4. Badende und Schwimmende müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein Verband nicht behindert wird.

2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen in der Binnenschifffahrt müssen Sportboote mit Liegeplatz (Heimathafen) in Deutschland und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS) sowie Segelboote mit mehr als 5,5 m Länge auf Binnenschiffahrtsstraßen gekennzeichnet sein.

Für die amtliche Kennzeichnung gibt es diese Möglichkeiten:

- mit einem von einem WSA erteilten amtlichen Kennzeichen
oder
- mit der für das Schiff erteilten Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B und mit Namen und Heimathafen des Fahrzeuges
oder
- mit dem Funkrufzeichen oder der IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
oder
- mit der Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben F.

Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen ist zudem wie folgt möglich:

- mit der Nummer des Internationalen Bootsscheins – IBS – für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband e. V., S für Deutscher Segler-Verband (DSV) oder A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)
oder
- mit einem nach Landesrecht zugewiesenen amtlichen und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) anerkanntem Kennzeichen.

Sportboote, die der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Padelboote, Segelboote unter 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO mit ihrem Namen oder ihrer Devise außenbords auf beiden Seiten des Fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein.

Außerdem sind der Name und die Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Sportboote mit Heimathafen im Ausland bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern mit ausländischem Wohnsitz enthält die Vorschrift Sonderregelungen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens ist in allen Fällen kostenpflichtig.

Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sind diese Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck
- Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten)
- Eigentumsnachweis in Kopie (Kaufvertrag/Rechnung) vom Boot und vom Motor
- Nachweis über die gezahlte Antragsgebühr



Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge in der Binnenschifffahrt

Bei Eigentümerwechsel/Verkauf ist die ausstellende Behörde/Institution unverzüglich zu informieren.

3 Sicherheit an Bord

Fahrzeugführung

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, auf denen die Berufsschiffahrt nur wenig unterwegs ist. Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außerbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihre Vertretung.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Sicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen, z. B.:

- Ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN EN ISO12402-4
- Anker mit langer Leine (Regel: Schiffslänge x 3, mindestens 20 m)
- Leinen zum Festmachen
- Bootshaken
- Paddel
- Riemen
- Fender
- Tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC, entsprechend DIN 14406, amtlich geprüft, gebrauchsfertig und leicht erreichbar montiert
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schöpfgefäß oder eine von Hand bedienbare Bilge-Pumpe
- Rote Flagge zur Kennzeichnung der Manövrierunfähigkeit

- Handlampen, davon eine besonders lichtstark, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist, spritzwassergeschützt, mit Reserve-Batterien und Birnen
- Aktiver und passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Zugelassene UKW-Sprechfunkanlage
- Empfängergerät für Wetterberichte
- Rettungsring oder ein Schwimmkissen mit umlaufender Greifleine
- Schwimmfähige Rettungsleine von mind. 16 m Länge
- Entsprechendes Werkzeug
- Ersatzteile
- Reservekanister
- Nebelhorn

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Informieren Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Sollte Sie der Nebel oder schlechte Sicht überraschen, verlassen Sie umgehend das Fahrwasser und die Schifffahrtswege, suchen Sie zum eigenen Schutz einen sicheren Ort auf und achten auf Schallsignale.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschifffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

Verbot des Schleusens von Stand-up-Paddle-Boards

Seit dem 10. August 2018 ist das Schleusen von Gegenständen verboten, auf denen kein sitzender Aufenthalt von Personen möglich ist, keine Festmachereinrichtung und keine Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen von Personen vorhanden sind. Hiervon sind insbesondere sogenannte Stand-up-Paddle-Boards betroffen, die damit künftig im Bereich von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen umgetragen werden müssen. Ein Betretungsrecht der Schleusenbereiche ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Benutzung von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtspflichtengesetzes

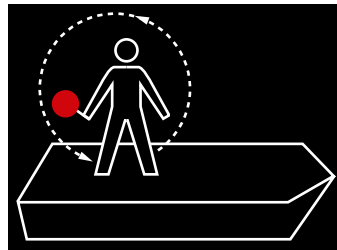
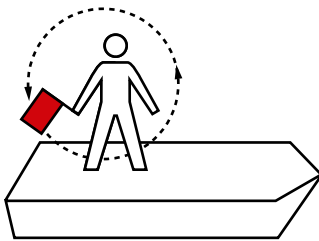


Verhalten im Notfall

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

- bei Tag: kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.



§ 3.30 Notzeichen



BMDV-Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“

4 ELWIS und NIF

Was ist der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)?

www.elwis.de ist ein Onlineangebot der WSV. Über ELWIS veröffentlichen wir alle schiffahrtsrelevanten Informationen für die deutschen Bundeswasserstraßen im Binnen- und dem Seebereich. Mit Hilfe dieser Informationen erhöhen wir die Sicherheit auf dem Wasser und erleichtern die Planung von Fahrten. Das besondere an ELWIS-Informationen ist die gebündelte Darstellung aller für die Schifffahrt relevanter Informationen an einer zentralen Stelle. Durch regelmäßige Qualitätssicherung stellen wir sicher, dass die Inhalte der veröffentlichten Informationen richtig, aktuell und vollständig sind. Die Möglichkeit der kartenbasierten Darstellung, die auch standortbezogen genutzt werden kann, und die Serviceerweiterung ELWIS-Abo machen den Service noch attraktiver und steigern die Nutzungsfreundlichkeit.

Funktionen im Überblick

Informationen für die Binnenschifffahrt:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt Deutschlands und der Nachbarländer
- Schleuseninformationen (Betriebszeiten/Sperrungen)
- Fahrrinnen- und Tauchtiefen
- Verkehrsinformationen

Schifffahrtsrecht, Schiffszulassungen, Patente und Freizeitschifffahrt:

- Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen, Wasserski- und Wassermotorradstrecken
- Wasserstraßenbezogene Hinweise zum Befahren der verschiedenen Wasserstraßen

Daten und Fakten:

- Übersichten zu Liegestellen der Berufs- und Sportschifffahrt
- Erklärungen zu Begriffen, z. B. Abladetiefe, Einsinktiefe oder Fallstufe

Adressen:

- Adressen internationaler Organisationen und nationaler Behörden

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine Serviceerweiterung in ELWIS. Nutzende haben hier die Möglichkeit, differenziert Informationen aus ELWIS zu abonnieren. So ist z. B. wählbar, ob die Übermittlung des Wasserstandes für einen bestimmten ausgewählten Pegel oder nur die Über- oder Unterschreitung eines individuell festgelegten Wertes bei diesem Pegel erfolgen soll.

Auch Verkehrsinformationen auf den Bundeswasserstraßen und neue bzw. geänderte Inland-ENC sind Informationsinhalte.

Alle über ELWIS und ELWIS-Abo veröffentlichten Informationen stellt die WSV kostenfrei zur Verfügung.

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben, wenden Sie sich an: info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Log-in oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen, wenden Sie sich an: webmaster@elwis.de



ELWIS

Nautischer Informationsfunk (NIF)

Weiterhin haben Schiffs- und Bootsführende die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Nautischen Informationsfunks (NIF) über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren. Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im jeweiligen aktuellen Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland – enthalten.



Handbuch Binnenschiffahrtfunk

5 Befähigungsnachweise

Sportbootführerschein

Aufgrund der seit Oktober 2012 und Mai 2017 geltenden Neuregelungen dürfen Personen ab 16 Jahren Sportboote bis zu einer Länge von 20 m auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes führerscheinfrei führen, sofern die Nutzleistung der Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW (15 PS) beträgt und keine gewerbsmäßige Nutzung stattfindet (Hinweis: Diese Neuregelungen finden auf dem Rhein keine Anwendung; dort gelten weiterhin die 5-PS-Grenze sowie die Längenbegrenzung von 15 m!).

Bei einer Maschinenleistung von mehr als 11,03 kW ist der amtliche Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen erforderlich. Er wird nach erfolgreichem Ablegen der Prüfung von den Prüfungsausschüssen des Deutschen Segler-Verbandes e.V. und des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. ausgestellt.

Führerscheine, die nach älterem Recht ausgestellt wurden, besitzen weiterhin ihre Gültigkeit. Ein Umtausch in den amtlichen Sportbootführerschein ist nicht erforderlich, wird jedoch empfohlen, z. B. wenn Sie ein Sportboot im europäischen Ausland führen wollen.

Auf der Weser wird für muskelbetriebene Boote kein Führerschein benötigt.

Sportpatent und Sportschifferzeugnis

Das Sportpatent bzw. Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen eines Sportfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 25 m auf allen Binnenschiffahrtsstraßen des Bundes. Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist für das Befahren des Rheins zwischen km 335,29 (Schleuse Iffezheim) und km 857,40 (Spyck'sche Fähr) der Nachweis spezifischer Streckenkenntnisse erforderlich. Der Nachweis lässt sich im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerken.

Das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten (Elbe, Weser und Donau) nur gestattet, wenn diese im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerkt sind.



Sportbootführerschein

UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk (UBI)

Dieses Zeugnis wird benötigt, um am Sprechfunk auf Binnenwasserstraßen teilnehmen zu können und ist ein international gültiges Funkzeugnis (Nachfolger des UKW-Sprechfunkzeugnisses).

Kleinschifferzeugnis

Mit dem Inkrafttreten der neuen Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) zum 18. Januar 2022 wurden die Nutzungsmöglichkeiten von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken umfassend neu geregelt und durch das neue sogenannte Kleinschifferzeugnis ergänzt. Wer einen Sportbootführerschein besitzt, darf grundsätzlich nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung führen. Das heißt, der Sportbootführerschein gilt nur noch für Sport- und Freizeitwecke. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist es aber noch bis zum 17. Januar 2027 möglich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m mit einem Sportbootführerschein zu führen. Das Kleinschifferzeugnis kann mit Vorlage des Sportbootführerscheines beantragt werden.



Gewerbliche Nutzung von Sportbootführerscheinen



6 Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren der Wasserstraßen zwischen Weser und Elbe

Für die Teilnahme am Schiffsverkehr auf den Bundeswasserstraßen Mittellandkanal mit Stichkanälen, Elbe-Seitenkanal, Weser, Werra, Fulda, Aller und Leine sowie den beiden Talsperren gelten im Bereich des Wassersports einige wichtige Rechtsvorschriften des Bundes. Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Gewässer (z. B. Steinhuder Meer, Dümmersee, Oker und dgl.) gilt zum Teil besonderes Recht der Länder.

Motorisierte Sportboote dürfen auf der Leine nur bis zu den Sperrtonnen an Leine-km 22,3 (Oberer Wehrarm Herrenhausen; Beginn/Ende der Wasserskistrecke) sowie auf dem Leineverbindungskanal fahren. Dahinter befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Mittlere Leine-Rettmer Berg (Leine-km 39,3-65,8); muskelbetriebene Fahrzeuge sind jedoch – abhängig vom Wasserstand – zugelassen.

Ab Unterwasser Wehr Neustadt/Rübenberge, Leine-km 66,0 (die Schleuse Neustadt ist stillgelegt bzw. gesperrt!), bis zur Leinemündung in die Aller (km 104,0) ist motorisierter Wassersport zulässig, jedoch nicht zu empfehlen.

Die Bundeswasserstraße Leine wird nicht unterhalten und das Befahren ist nur bei entsprechendem Wasserstand möglich. Nutzende sollten zudem revierkundig sein.

6.1 Fahrgeschwindigkeit

1. Fahrgeschwindigkeiten auf Flüssen (Weserstromgebiet mit **Weser, Werra, Fulda, Aller, Leine, Schneller Graben, Ihme**):

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für motorisierte Kleinfahrzeuge 35 km/h mit den folgenden Ausnahmen:

- a) Höchstens 12 km/h auf der **Mittelweser** in den Schleusenkanälen und auf dem **Verbindungskanal zur Leine** sowie auf der **Werra, Fulda, Aller, Leine, Ihme** und dem **Schnellen Graben**

- b) Höchstens 12 km/h zu Berg und zu Tal 18 km/h auf den nachfolgenden Flussstrecken der **Weser**:
- auf der Mittelweser oberhalb und unterhalb der Wehre (Wehrrarme) von den Abzweigungen bis zu den Einmündungen der zugehörigen Schleusenkanäle
 - im Stadtgebiet Hann. Münden von Weser-km 0,00 bis km 1,40
 - im Stadtgebiet Bodenwerder von km 110,81 bis km 111,73
 - unterhalb des Ortes Ohr bis einschließlich Stadtgebiet Hameln von km 130,40 bis km 135,65
 - im Stadtgebiet Minden von km 202,50 bis km 207,00
 - unterhalb der Schleuse Bremen bis zur Eisenbahnbrücke in Bremen von km 362,00 bis UWe-km 1,38
2. Fahrgeschwindigkeiten auf Kanälen (**Mittellandkanal und seine Stichkanäle, Elbe-Seitenkanal**): Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kleinfahrzeuge gegenüber dem Ufer beträgt 12 km/h mit Ausnahme der **ausgebauten Strecken des Mittellandkanals**, des **Stichkanals Salzgitter** und des **Elbe-Seitenkanals**, denn auf diesen Strecken gilt 15 km/h.



Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen



6.2 Flöße

Unter besonderen Auflagen dürfen auch Flöße die Wasserstraßen **Werra**, **Fulda**, **Oberweser** sowie **Aller** und **Leine** befahren. Ausnahmen sind die Kanäle, auf denen keine Floßfahrten genehmigt werden. Eine Genehmigungspflicht besteht immer bei gewerblicher Nutzung oder Abmessungen von mehr als 6,00 m Länge und 3,50 m Breite bzw. beim Transport von mehr als zwölf Personen.

Sportboot auf der Leine



7 Wassersport zwischen Weser und Elbe

7.1 Wasserski

Auf Binnenwasserstraßen ist das Wasserskilaufen nur auf den durch das Tafelzeichen E.17 freigegebenen Strecken und Wasserflächen erlaubt.



Hinweiszeichen E.17
(Anlage 7)



Weiße Tonne für sonstige
Zwecke mit Hinweiszeichen E.17
(Anlage 8)

Weiterhin darf das Wasserskilaufen nur betrieben werden:

- in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, sofern nicht durch zusätzliche Schilder zu dem Tafelzeichen E.17 bestimmte Zeiten festgesetzt sind.
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m.
- wenn Wasserskilaufende eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung verwenden.

Eine Wasserskiausrüstung gilt als verkehrssicherheitstechnisch geeignet, wenn sie für die geordnete Ausübung des Wasserskilaufens über

1. ausreichenden Auftrieb,
 2. ausreichenden Aufprallschutz sowie
 3. ausreichende Bewegungsfreiheit
- verfügt.

Allgemeine Verhaltensregeln für ziehende Fahrzeuge

Ziehende Fahrzeuge und die Wasserskiläuferinnen und -läufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag und Sogwirkung

- andere Verkehrsteilnehmende oder Personen nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen sowie
- die Ufer, Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen oder Schifffahrtszeichen nicht beschädigen.



Zu diesem Zwecke müssen bei der Vorbeifahrt

- die ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 10 m nicht unterschreiten darf, einhalten und
- sich die Wasserskiläuferinnen und -läufer im Kielwasser des ziehenden Fahrzeugs halten.

Schiffsführende dürfen mit einem Boot nur dann eine Person auf Wasserskiern ziehen, wenn das Fahrzeug mit einer weiteren Person zur Beobachtung besetzt ist. Diese hat zur Unterrichtung der Schiffsführung die Wasserskiläuferin bzw. den -läufer und die zu durchfahrende Strecke zu beobachten.

Ein Wassermotorrad darf Wasserskilaufernde nur ziehen, wenn es zusätzlich zu den Anforderungen über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste (Verkehrsblatt) des BMDV enthalten ist.

Als ziehendes Fahrzeug darf ein Wasserfahrzeug nur eingesetzt werden, wenn es

- ausreichenden Platz für die beobachtende Person bietet, um in sicherer Position mit dem Rücken zur Schiffsführung zu sitzen und
- über ausreichenden Platz oder Einrichtungen verfügt, um im Notfall eine gezogene Person bergen zu können.

Mit Erlaubnis der GDWS darf

1. das Wasserskilaufen von mehreren Personen an einer oder mehreren seitlich am Fahrzeug fest angebrachten Stangen oder sonstigen Vorrichtungen sowie
2. das Drachen- oder Fallschirmfliegen betrieben werden.



Wasserskiverordnung

Freigegebene Wasserskistrecken

Weser

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
38,20 – 39,80	Raum Wahnbeck	nur vom 1.6.–30.9.
85,60 – 87,00	zwischen Stahle und Heinsen	nur samstags, sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00–17:00 Uhr
112,10 – 114,10	Raum Kernade	täglich von 9:00–20:00 Uhr
158,50 – 160,00	oberhalb Rinteln	nur vom 1.6.–30.9.; nur samstags, sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00–17:00 Uhr; mittwochs und freitags unterhalb km 159,00 von 18:00–21:00 Uhr; längstens bis Sonnenuntergang
178,00 – 181,00	oberhalb Vlotho (Höhe Familienfreizeitplatz Borlefen)	
185,0 – 188,00	Höhe Autobahnbrücke Bad Oeynhaus	
209,00 – 213,50	zwischen Minden und Petershagen („Heisterholz“)	
216,00 – 218,00	unterer Wehrrarm Petershagen	10:00–18:00 Uhr; vom 1.6.–30.9. für Schwerbehinderte auch 18:00–20:00 Uhr
284,00 – 285,83	unterer Wehrrarm Drakenburg	
327,80 – 329,10	oberer Wehrrarm Intschede	nur vom 1.5.–30.9. und nur: – freitags und sonntags – an gesetzl. Feiertagen der Länder Niedersachsen und Bremen – innerhalb der gesetzl. Schulferien der Länder Niedersachsen und Bremen jeweils vor Sonnenuntergang und im Abstand von 30 m gegenüber dem Ufer
357,21 – 360,57	unterhalb Eisenbahnbrücke Dreye	in den Monaten April–Oktober, montags bis freitags jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

Werra

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
66,90 – 68,20	oberhalb Straßenbrücke Witzenhausen	kann zzt. nicht genutzt werden
82,26 – 83,45	Stauhaltung Kraftwerk „Letzter Heller“	

Fulda

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
74,50 – 75,40	Fuldabrück, Ortsteil Bergshausen	nur vom 1.6.–31.10.; montags bis freitags von 8:00–13:00 und 16:00–20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 8:00–13:00 Uhr
87,00 – 88,00	oberhalb Staufenberg-Spiekershausen	nur vom 1.6.–31.10.; montags bis freitags von 8:00–13:00 und 15:00–20:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags von 8:00–13:00 Uhr

Aller

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
24,65 – 25,45	zwischen Hornborstel und Bannetze	nur vom 1.6.–30.9.; freitags bis sonntags und an gesetzl. Feiertagen von 10:00–17:00 Uhr
78,30 – 80,30	Höhe Frankenfeld	

Leine

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
21,00 – 22,30	unterhalb Mündung der Ihme	vom 1.4.–31.10. täglich von 9:00–13:00 und 15:00–20:00 Uhr; längstens bis Sonnenuntergang

7.2 Wassermotorräder

Das Befahren von Wasserstraßen mit sogenannten Wassermotorrädern ist in der „Verordnung über das Fahren mit Wassermotorrädern auf den Binnenschiffahrtsstraßen (Wassermotorräder-Verordnung)“ geregelt. Auf Binnenwasserstraßen darf das Wassermotorradfahren nur auf den durch das Tafelzeichen E.22 BinSchStrO freigegebenen Strecken betrieben werden.



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7)

Demnach sind Wassermotorräder Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ bezeichnet werden und sonstige gleichartige Fahrzeuge.

Für das Fahren mit Wassermotorrädern gelten außerdem:

- die BinSchStrO bzw. die Schifffahrtspolizeiverordnungen des Rheins, der Mosel oder der Donau,
- die Sportbootführerscheinverordnung und
- die Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenwasserstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Freigegebene Wasserflächen zum Wassermotorradfahren

Weser

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
37,10 – 38,00	Raum Wahmbeck	
166,00 – 166,50	Raum Rinteln	
192,70 – 194,00	Raum Bad Oeynhausens, Rehme	
293,70 – 296,00	Raum Stendern	

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
326,65 – 327,40	Raum Eissel	linke Stromseite in einer Breite von 40 m vom Ufer nur von April bis Oktober freitags, sonntags und an Feiertagen von 10:00–13:00 Uhr und 15:00–19:00 Uhr; samstags von 10:00–13:00 Uhr und 15:00–20:00 Uhr
275,60 – 276,20	oberer Wehrrarm Drakenburg	nur vom 1. Juni bis 30. September, mittwochs bis freitags von 9:00–19:00 Uhr; samstags von 9:00–13:00 Uhr; Die Ein- und Aussetzstelle befindet sich in der Marina Mehlbergen

Das Wassermotorradfahren ist außerhalb dieser freigegebenen Wasserflächen verboten. Das gilt nicht für Fahrten zum Erreichen der nächstgelegenen freigegebenen Wasserfläche und für Touren- oder Wanderfahrten. Hierbei ist jedoch ein klar erkennbarer Geradeauskurs einzuhalten.

Auf den durch Tafelzeichen E.22 freigegebenen Flächen dürfen Wassermotorräder durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge sowie die Ufer- und Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen und Ufervegetation nicht beschädigen. Bei der Vorbeifahrt ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zu Schiffen und Anlagen einzuhalten.

Das Führen von Wassermotorrädern auf den ausgewiesenen Wasserflächen unterliegt folgenden Beschränkungen:

- Der Betrieb auf den freigegebenen Wasserflächen ist grundsätzlich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang, erlaubt.
- Die Sicht muss mindestens 1000 Meter betragen.
- Der Motor muss sich beim Überbordgehen der fahrenden Person entweder automatisch abschalten oder automatisch auf die kleinste Fahrstufe zurückschalten, wobei das Fahrzeug eine Kreisbahn einschlagen muss.
- Fahrende und Begleitpersonen müssen Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach DIN EN 393 entsprechen

oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

- An den Wassermotorrädern müssen gut lesbare (10 cm hohe Zeichen, dunkle Schrift auf hellem Grund oder umgekehrt) amtliche Kennzeichen angebracht sein.
- Die Fahrerin bzw. der Fahrer eines Wassermotorrads muss mindestens über den Sportbootführerschein für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen verfügen, der auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.
- Auf den freigegebenen Wasserflächen dürfen Wassermotorräder durch ihre Fahrweise keinen anderen gefährden, die übrige Schifffahrt nicht behindern und andere Fahrzeuge, Ufer- oder Regelungsbauwerke, schwimmende oder feste Anlagen, Schifffahrtszeichen oder die Ufervegetation nicht beschädigen.

Wassermotorräder-Verordnung



7.3 Pegelstände an der Weser

Die WSV strebt in Niedrigwasserzeiten, unter Zugabe von Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre, einen Pegelwert von 120 cm am Pegel Hann. Münden bzw. von 111 cm am Pegel Karlshafen an. Diese Wasserstände reichen aus, um auf der Oberweser die für den Fremdenverkehr wichtige Fahrgastschifffahrt bis in den Herbst hinein zu ermöglichen. Die Fahrwassertiefen der Oberweser können – bezogen auf die jeweiligen Pegel – wie folgt errechnet werden:

- Hann. Münden–Karlshafen: Pegelstand Hann. Münden minus 17 cm
- Karlshafen–Bodenwerder: Pegelstand Karlshafen minus 5 cm
- Bodenwerder–Hameln (ohne Staubereich Hameln): Pegelstand Bodenwerder minus 28 cm
- Hameln–Werremündung: Pegelstand Hameln plus 5 cm
- Werremündung–Minden: Pegelstand Porta-Westfalica minus 31 cm

Die Pegelstände können in den jeweiligen Orten unter der Rufnummer 19429 abgefragt werden. Die rd. 204 km lange Weserstrecke zwischen Hann. Münden und Minden ist nur in Hameln (Weser-km 135) durch eine Staustufe mit Wehr und Schleuse unterbrochen. Motorisierte Wassersportfahrzeuge können die Schleuse benutzen, während für Ruderboote und Kanus eine 1,20 m breite Bootsgasse zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die Schleusen an der Mittelweser.



7.4 Wassersport an der Eder- und Diemeltalsperre

Vor allem Touristinnen und Touristen nutzen die Talsperren. Vom Angeln übers Segeln bis zum Tauchsport oder Wasserskilaufen sind der Nutzung der Seen nahezu keine Grenzen gesetzt. Das Befahren der Talsperren mit Motorbooten ist i. d. R. nur mit Elektromotor erlaubt. Die Benutzung der Talsperren ist in einer eigenen Talsperrenverordnung geregelt.

Talsperrenverordnung



Kanu, Rudern, Drachenboot

Auch auf den Talsperren sind die verschiedensten muskelbetriebenen Fahrzeuge unterwegs, wie z. B. Kanu oder Kajak, Ruder-, Schlauch- oder Drachenboote. An vielen Verleihstationen kann man Kanus oder Kajaks stunden- oder tageweise mieten.

Segeln

Auf beiden Talsperren findet man ausgesprochen attraktive und gut genutzte Segelreviere, deren Beliebtheit sich vor allem an der Anzahl der Bootsliegeplätze zeigt. An der Edertalsperre sind es über 2100 und an der deutlich kleineren Diemeltalsperre noch rund 100 Liegeplätze. Die dafür notwendigen Steganlagen mit teilweise über 50 Liegeplätzen sind an beiden Talsperren in ausgewiesenen Hafengebieten konzentriert. Jährlich finden auf den Talsperren Segelregatten statt.

Windsurfing

Zusätzlich zu der Nutzung als Segelrevier kann auf beiden Talsperren auch Windsurfing betrieben werden. Sowohl für Anfängerinnen und Anfänger als auch für Fortgeschrittene sind die Reviere geeignet. Dabei bieten die verschiedenen Buchten unterschiedliche Herausforderungen. Die Edertalsperre verfügt insgesamt über anspruchsvolle Windverhältnisse und bietet damit die besten Voraussetzungen, um hier jedes Jahr die Hessenmeisterschaften im Windsurfing auszutragen.

Tauchen

An den Talsperren gibt es ausgewiesene und abgesperrte Tauchzonen. Zwei befinden sich an der Edertalsperre am linken Ufer von See-km 31,80 bis 33,10 (Tauchzone 1) und von See-km 35,3 bis 36,0 (Tauchzone 2). An der Diemeltalsperre befindet sich die Tauchzone am rechten Ufer von See-km 5,0 bis 5,3. Eine gesonderte Genehmigung durch das WSA Weser ist für das Tauchen innerhalb dieser Bereiche nicht erforderlich.

Wasserski

An der Edertalsperre befindet sich eine Wasserskistrecke am rechten Ufer von See-km 30,0 bis 31,0.

7.5 Bootseinsetzstellen an der Oberweser

Einsetzstellen für Boote an der Oberweser befinden sich unter anderem in Hann. Münden, Oedelsheim, Gieselwerder, Bad Karlshafen und Höxter.

8 Schleusen und Bootsgassen zwischen Weser und Elbe

8.1 Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten

Mittellandkanal

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Anderten	174,24	+49 511 95085-2230 +49 511 95085-2241	18
Sülfeld	236,90	+49 5362 96112-150	20

Stichkanal nach Osnabrück

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Hollage	7,24	+49 5461 94591-2180	78
Haste	12,69	+49 541 818672-190	78

Verbindungskanal Nord zur Weser

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Minden (Schachtschleuse)	0,50	+49 571 6458-1725	22
Minden (Weserschleuse)	0,50	+49 571 6458-1726	22

Verbindungskanal Süd zur Weser

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Obere Schleuse	0,21	+49 571 6458-1726	83
Untere Schleuse	1,00	+49 571 6458-1723	23

Stichkanal Linden

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Hafenschleuse Linden	9,75	+49 511 95085-2231 +49 511 95085-2241	82

Stichkanal Hildesheim

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Bolzum	0,58	+49 511 95085-2231	78

Stichkanal Salzgitter

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Wedtlenstedt	4,56	+49 531 86603-2350/ -2358	79
Üfingen	10,69	+49 531 86603-2350/ -2358	79

Elbe-Seitenkanal

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Uelzen	60,60	+49 5802 98760-2650/ +49 5802 98760-2577	65
Lüneburg	106,20	+49 4136 9126-2850 +49 4136 9126-2820	64

Weser

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Hameln	134,81	+49 5151 63600	20
Petershagen Schleusenkanal	7,0	+49 571 6458-1725	20
Schlüsselburg Schleusenkanal	2,8	+49 571 6458-1724	18
Landesbergen Schleusenkanal	1,5	+49 571 6458-1722	21

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Drakenburg Schleusenkanal	3,2	+49 571 6458-1722	62
Dörverden Schleusenkanal	2,0	+49 4234 1358	61
Langwedel Schleusenkanal	5,6	+49 571 6458-1724	60

Fulda

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Kassel	81,3		
Hann. Münden	108,3	+49 5541 12807	60

Aller

Zwischen Hademstorf und der Mündung in die Weser fließt die Aller im freien Gefälle. Für den möglichen Tiefgang in diesem Abschnitt kann als Faustregel angenommen werden: Wasserstand am Pegel Rethem -30 cm. Ortskundige, erfahrene Bootsführerinnen und Bootsführer können auch noch mit einem größeren Tiefgang fahren. Wenn die Differenz zwischen Wasserstand und Tiefgang allerdings einen Wert von kleiner oder gleich 10 cm erreicht, ist vom Befahren der Aller abzuraten, da es dann zu Grundberührungen kommen kann und mit Festfahrungen zu rechnen ist. Der Pegel Rethem kann unter der Rufnummer +49 5165 19429 abgefragt werden.

Schleuse/Hebewerk	km	Telefon/ Fax	UKW
Oldau	14,7	+49 163 6898849	
Bannetze	26,7	+49 163 6898849	
Marklendorf	38,8	+49 163 6898849	
Hademstorf	49,7	+49 163 6898849	

Schleusenbetriebszeiten und -erreichbarkeiten



8.2 Bootsgassen

Mittelweser

Bootsgasse	Weser-km	Lage	Bemerkungen
Wehrrarm Petershagen	213,918 – 214,019	rechtes Ufer	Bootsrutsche und Bootswagen vorhanden
Wehrrarm Schüsselburg	236,557 – 236,718	linkes Ufer	Bootswagen vorhanden
Wehrrarm Landesbergen	251,902 – 251,993	rechtes Ufer	Bootsrutsche und Bootswagen vorhanden
Wehrrarm Drakenburg	277,732 – 277,753	linkes Ufer	Bootsgasse gesperrt, Bootswagen vorhanden
Wehrrarm Dörverden (Bootsslip im Schleusenkanal, Prahmschleuse gesperrt)	1,850 – 2,220 (Schleusenkanal-km)	rechtes Ufer	Schwimmsteg als Ausstiegshilfe und Bootswagen vorhanden
Wehrrarm Langwedel	329,353 – 329,482	rechtes Ufer	Schienenwagen (Lore) und Bootswagen vorhanden

Aller

Bootsgasse	Aller-km	Lage	Bemerkungen
Wehrrarm Oldau	14,670 – 14,800	rechtes Ufer	
Wehrrarm Bannetze	26,690 – 26,790	rechtes Ufer	
Wehrrarm Marklendorf	38,260 – 38,360	rechtes Ufer	
Wehrrarm Hademstorf	49,650 – 49,710	rechtes Ufer	

Jeweils im Ober- und Unterwasser sind Anleger als Ein- und Ausstieghilfe vorhanden; keine Vorrichtung zum Umtragen.

Das Befahren der gesperrten Fläche im Bereich der Wehre ist strengstens untersagt; es besteht Lebensgefahr!

Bei Überlauf der Wehre, höheren Wasserständen, Eisgang oder Baumaßnahmen im Bereich der Wehrfelder werden die Bootsgassen gesperrt; die Sperrung wird der Freizeitschifffahrt unter www.elwis.de bekannt gegeben.

Die Hinweisschilder E.19 auf der Trennungsspitze zwischen Wehrram und Schleusenkanal sind dann in Richtung Schleusenkanal gedreht.



Hinweiszeichen E.19 (Anlage 7)

Hinweis:

Die Nutzung der fernbedienten Mittelweser-Schleusen ist schriftlich beim WSA Weser unter schifffahrt.wsa-weser@wsv.bund.de anzumelden.

9 Zuständige Behörden und Verbände

9.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn
Tel.: +49 228 7090-0
E-Mail: gdws@wsv.bund.de
Web: www.gdws.wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

Moritzburger Straße 3
01127 Dresden
Tel.: +49 351 8432-50

Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg
Tel.: +49 4153 558-0

Fürstenwallstraße 19/20
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 530-0

E-Mail: wsa-elbe@wsv.bund.de
Web: www.wsa-elbe.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Mittellandkanal/ Elbe-Seitenkanal

Ludwig-Winter-Straße 5
38120 Braunschweig
Tel.: +49 531 86603-0

Am Hohen Ufer 1-3
32425 Minden
Tel.: +49 571 6458-0

Greyerstraße 12
29525 Uelzen
Tel.: +49 581 9079-0

Am Waterlooplatz 5
30169 Hannover
Tel.: +49 511 9115-0

E-Mail: wsa-mlk-esk@wsv.bund.de
Web: www.wsa-mittellandkanal-elbe-seitenkanal.wsv.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser

Kasseler Straße 5
34346 Hann. Münden
Tel.: +49 5541 952-0

Hohe Leuchte 30
27283 Verden
Tel.: +49 4231 898-0

E-Mail: wsa-weser@wsv.bund.de
Web: www.wsa-weser.wsv.de

Notfallmeldestelle

Betriebszentrale Minden: +49 571 64581100
Mobil: +49 151 12625919

9.2 Dienststellen der Wasserschutzpolizei

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium Wasserschutzpolizeiabteilung

Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel
Tel.: +49 6134 602-0

Wasserschutzpolizeiabteilung Kassel
Am Hafen 15 (Hafen Kassel, Fulda-km 82,170),
34125 Kassel
Tel.: +49 561 20769-44
E-Mail: hebp-wsp-kassel@polizei.hessen.de

Wasserschutzpolizei-posten Waldeck
Ederseerandstraße 6
34513 Waldeck-West
Tel.: +49 5623 5437
E-Mail: hebp-wsp-waldeck@polizei.hessen.de

Polizeidirektion Hannover

Zentraler Verkehrsdienst Wasserschutzpolizeistation Hannover
Vahrenwalder Str. 212
30165 Hannover
Tel.: +49 511 109-1945
Vermittlung: +49 511 109-0

Wasserschutzpolizei Minden

Marienstraße 82
32425 Minden/Westfalen
Tel.: +49 571 8866-7810
E-Mail: wspwminden.duisburg@polizei.nrw.de

Wasserschutzpolizeiinspektion Oldenburg

Friedhofsweg 30
26121 Oldenburg
Gesch.-Stelle: +49 441 790-7803
Vermittlung: +49 441 790-9
E-Mail: poststelle@wspi.polizei.niedersachsen.de

Wasserschutzpolizeirevier Land Sachsen-Anhalt

Markgrafenstraße 12
39114 Magdeburg
Tel.: +49 391 546-0

Wasserschutzpolizeistation Nienburg

Brückenstraße 8
31582 Nienburg
Tel.: +49 5021 92293-15/21
Vermittlung: +49 5021 9778-0
E-Mail: poststelle@wspst-nbg.polizei.niedersachsen.de

Wasserschutzpolizeistation Scharnebeck

Hülsenberg 12

21379 Scharnebeck

Tel.: +49 4136 91239-0

E-Mail: poststelle@wspst-scharnebeck.polizei.niedersachsen.de

Erreichbarkeit und Zuständigkeitsbereich der
Wasserschutzpolizei in Niedersachsen



9.3 Verbände und sonstige Stellen

ADAC

Sportschiffahrt

Hansastraße 19

80686 München

Tel.: +49 89 7676-6699

E-Mail: sportschiffahrt@adac.de

Bundesnetzagentur

Sachsenstraße 12+14

20097 Hamburg

Tel: +49 40 23655-0

Fax: +49 40 23655-180

E-Mail: info@bnetza.de

Web: www.bundesnetzagentur.de

Deutscher Kanu-Verband e.V.

Bertaallee 8

47055 Duisburg

Tel.: +49 203 99759-0

E-Mail: service@kanu.de

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Geschäftsstelle

Vinckeufer 12-14

47119 Duisburg

Tel.: +49 203 809580

E-Mail: info@dmyv.de

Web: www.dmyv.de

Deutscher Ruderverband e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: +49 511 98094-0

E-Mail: info@rudern.de

Web: www.rudern.de

Deutscher Segler-Verband e. V.

Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Tel.: +49 40 632009-0

E-Mail: info@dsv.org

Web: www.dsv.org

Besuchen Sie uns auch auf unseren
Social-Media-Kanälen:



Bildnachweis

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes (WSV)

**Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt**

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



www.wsv.de



www.elwis.de

Bestellungen von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Stand: November 2023

Satz und Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht zur Wahlwerbung verwendet werden.

